

# Informationen zur Beitragsanpassung in der Grundversicherung zum 1. Januar 2024

**In der Grundversicherung steigt der Beitrag zum 1. Januar 2024 um 3,78 %. Wie kommt der Beitragssatz zustande? Und warum gibt es eine Erhöhung? Mit dieser Information erklären wir diese Zusammenhänge ausführlich und so unkompliziert wie möglich. Denn der Beitragssatz setzt sich aus vielschichtigen Annahmen und Berechnungen zusammen. Machen Sie sich ein Bild!**

Mit zunehmendem Lebensalter steigt regelmäßig auch der Leistungsbedarf. Darüber hinaus führen an sich erfreuliche Entwicklungen wie Leistungsausweitungen (oder Leistungsverbesserungen) oder der medizinisch-technische Fortschritt und die steigende Lebenserwartung zu einem Anstieg der Leistungsausgaben. Die Entwicklungen auf den Finanzmärkten beeinflussen die Kapitalerträge aus den Finanzreserven. All dies ist bei der Beitragsberechnung für die Grundversicherung zu berücksichtigen.

## Grundlagen der Beitragsanpassung

Die Vorgaben zur Beitragsberechnung und weitere Einzelheiten sind in § 26f und § 26g Bundesanstalt-Post-Gesetz sowie § 25 und Anhang 2 unserer Satzung geregelt. Danach bestimmt der Verwaltungsrat der PBeaKK jährlich die Mitgliedsbeiträge zur Grundversicherung auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Dieses Gutachten wird durch einen vom Verwaltungsrat bestellten objektiven und weisungsfreien Aktuar erstellt. Er berücksichtigt die Versichertenentwicklung, den Schadentrend und die voraussichtliche Entwicklung des Anlagevermögens.

Die Beitragsberechnung erfolgt mit dem Ziel der langfristigen Kontinuität der Beitragsanpassung. Dabei werden die zukünftig zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen der PBeaKK berücksichtigt. Da der Mitgliederbestand der PBeaKK geschlossen ist und keine jungen Mitglieder aufgenommen werden, wurde ein von den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und vormals Deutsche Postbank AG, jetzt Deutsche Bank AG) finanzierter Ausgleichsfonds gebildet. Dieser entlastet die Beiträge der Versicherten.

## So wird der Beitrag berechnet

Im Rahmen der Durchführung der Beitragsberechnung wird vom Gutachter zunächst die Versichertenentwicklung prognostiziert. Grundlage für die Berechnung der Beitragsanpassung zum 1. Januar 2024 bildet der beobachtete Versichertenbestand zum Stichtag 31. Dezember 2022. Die Fortschreibung der Bestände erfolgt getrennt nach Mitgliedern, mitversicherten Ehegatten, mitversicherten Kindern und Statuswechslern, unter Berücksichtigung von Sterblichkeit und Storno. Die Annahmen zu Sterblichkeit, Storno und Statuswechsel sowie die Wahrscheinlichkeiten zu Mitversicherung, Ehegatten und Geburt werden aus den tatsächlichen Bestandsdaten ermittelt.

Bei der Berechnung der zu erwartenden Leistungsausgaben werden sowohl der Kostentrend als auch die Alterung der Versicherten berücksichtigt. Die Leistungsausgaben umfassen die Kosten für Krankenhausbehandlungen, ärztliche und zahnärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilmittel und Rehabilitationsmaßnahmen. Im Gutachten für das Jahr 2024 wurde ein unveränderter Trend von 3,25 % p. a. für die ersten zehn Projektionsjahre, danach 3,0 % p. a.

angenommen. Bei der Herleitung dieses Trends werden die Gesundheitskosten in Deutschland herangezogen. Für den Ausgleichsfonds und die Finanzreserven wird für die Jahre 2023 bis 2032 eine Renditeannahme von 2,8 % und ab dem Jahr 2033 von 2,9 % unterstellt.

Auf Basis dieser Annahmen ergibt sich eine Beitragsanpassung zum 1. Januar 2024 von 3,78 %.

## Beitragsvergleich

Zusätzlich zum Beitragstrend erstellt der Versicherungsmathematiker einen Beitragsvergleich. Dieser Vergleich ist wichtig, weil die Beiträge der Grundversicherung bei einer Betrachtung des gesamten Versichertenbestandes die durchschnittliche Höhe der Beiträge privater beihilfeergänzender Krankenversicherungen über den gesamten Versicherungsverlauf nicht übersteigen dürfen. Der Beitragsvergleich trägt dabei den Besonderheiten der unterschiedlichen Versicherungssysteme und den unterschiedlichen Leistungserstattungen Rechnung. Nach diesen Berechnungen liegt das Beitragsniveau vergleichbarer Beihilfeergänzungsversicherungen in der Privaten Krankenversicherung (PKV) um 14,2 % über dem Niveau der PBeaKK. Die Prämienanpassungen in der PKV zum 1. Januar 2024 sind bei diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Insgesamt bestätigt der Gutachter mit seinen Berechnungen die nachhaltige Finanzierung der PBeaKK.

